

15347/AB
Bundesministerium vom 02.10.2023 zu 15869/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.574.159

Wien, 29.9.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15869/J der Abgeordneten Mario Lindner, Philip Kucher, Genossinnen und Genossen betreffend Sicherstellung der notärztlichen Versorgung in allen Regionen Österreichs** wie folgt:

Es darf, wie im Zusammenhang mit der Anfragebeantwortung Nr. 11307/AB bereits festgehalten, eingangs darauf verwiesen werden, dass Gesetzgebung und Vollziehung des Rettungswesens, welches auch die Angelegenheiten der notärztlichen Versorgung umfasst, gemäß der Ausnahme in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 B-VG in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder fallen (vgl. hierzu beispielhaft auch den Beschluss G121/2019 u.a. des Verfassungsgerichtshofs vom 06.10.2020). Der Bund ist lediglich für die Gestaltung der notärztlichen Ausbildung/Qualifikation im Rahmen des Ärzterechts zuständig.

Aus Anlass dieser Anfrage wurde die Österreichische Ärztekammer um Stellungnahme ersucht, die in meine Anfragebeantwortung eingeflossen ist.

Frage 1:

- *Wie viele Ärzt*innen haben in den letzten 36 Monaten ein Notarzt-Diplom nach § 40 Ärztegesetz in Verbindung mit den §§ 31 und 32 NA-V ausgestellt bekommen?*

Die Österreichische Ärztekammer (ÖÄK) verweist auf die nachstehende Aufstellung und es darf ausgeführt werden, dass die Liste alle Ärzt:innen umfasst, die in den letzten 36 Monaten, sohin im Betrachtungszeitraum von **01.08.2020 bis 01.08.2023**, ein befristetes notärztliches Diplom ausgestellt bekommen haben.

Zu beachten ist, dass Ärzt:innen, die innerhalb von 36 Monaten eine notärztliche Fortbildungsveranstaltung besuchen, ein neues Diplom nach Ablauf des vorhergegangenen Gültigkeitszeitraumes ausgestellt wird.

Notarztdiplome	Betrachtungszeitraum 01.08.2020 – 01.08.2023
2020	1598
2021	3598
2022	3635
2023	909
Gesamt	9740

Insgesamt wurden im oben genannten Zeitraum **9740** befristete notärztliche Diplome gemäß § 40 ÄrzteG 1998 iVm §§ 31 und 32 Notärztinnen/Notärzte-Verordnung der Österreichischen Ärztekammer (NA-V) ausgestellt.

Frage 2:

- *Wie viele Ärzt*innen mit Notarzt-Diplom nach § 40 Ärztegesetz in Verbindung mit den §§ 31 und 32 NA-V sind aktuell in einem Anstellungsverhältnis mit einer Krankenanstalt?*

Es wird auf die folgende Auflistung verwiesen und erläutert, dass die tabellarische Auswertung jene Ärzt:innen umfasst, die über ein notärztliches Diplom verfügen und in

einem Anstellungsverhältnis zu einer Krankenanstalt oder einem selbständigen Ambulatorium tätig sind. Zudem ist zu beachten, dass Ärzt:innen, die Mitglied mehrerer Landesärztekammern sind, auch in den entsprechenden Bundesländern aufscheinen. Insgesamt sind 8009 Ärzt:innen mit einem aufrechten notärztlichen Diplom in einem Anstellungsverhältnis mit einer Krankenanstalt tätig.

Bundesland	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
Anstellung	213	564	1375	1160	682	1065	630	272	1891

Frage 3:

- Wie viele Ärzt*innen mit Notarzt-Diplom nach § 40 Ärztegesetz in Verbindung mit den §§ 31 und 32 NA-V haben aktuell eine ärztliche Tätigkeit im Rahmen einer Niederlassung, Wohnsitzarztätigkeit oder per Werkvertrag gemeldet?

Es wird auf die nachstehende Aufstellung verwiesen und ausgeführt, dass die Auswertung jene Ärzt:innen umfasst, die über ein notärztliches Diplom verfügen und eine ärztliche Tätigkeit im Rahmen einer Niederlassung (Ordination), Wohnsitzarztätigkeit oder eines Werkvertrages gemeldet haben. Insgesamt sind dies 4698 Ärzt:innen, wobei auch hier eine Mehrfachzuordnung möglich ist, da Ärzt:innen sowohl angestellt, als auch niedergelassen tätig sein können. Zudem ist es auch möglich, dass Ärzt:innen Mitglied mehrerer Landesärztekammern sind.

Bundesland	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
Ordination/Wohnsitzarzt/ Werkvertrag	160	300	1122	795	454	458	328	157	1049

Fragen 4 und 5:

- *Liegen Ihnen Daten darüber vor, wie viele der in den Fragen 1-3 abgefragten Personen einer Tätigkeit als Notarzt nachgehen?*
 - a. *Wenn ja, welche genau?*
 - b. *Wenn nein, warum verfügt Ihr Ressort nicht über, für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung so wichtige, Daten?*
 - c. *Wenn nein, planen Sie in Zukunft administrative Veränderungen, damit Ihrem Ressort diese Daten zur Verfügung stehen?*
- *Liegen Ihnen Daten darüber vor, wie viele Notärzt*innen im erwerbsfähigen Alter nicht mehr als solche tätig sind, also die Tätigkeit aufgegeben haben?*

Nein, diese Informationen stehen weder mir noch der ÖÄK zur Verfügung, sodass daher auch nicht beauskunftet werden kann, ob eine Ärztin/ein Arzt mit notärztlichem Diplom tatsächlich notärztliche Tätigkeiten im organisierten Notarztdienst verrichtet.

Frage 6:

- *Liegen Ihnen Daten über mangelnde Notarzt-Versorgung in einzelnen Bundesländern, unbesetzte Notarzt-Dienste, schlecht versorgte Regionen etc. vor?*
 - a. *Wenn ja, welche genau?*
 - b. *Wenn nein, warum verfügt Ihr Ressort nicht über, für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung so wichtige, Daten?*
 - c. *Wenn nein, planen Sie in Zukunft administrative Veränderungen, damit Ihrem Ressort diese Daten zur Verfügung stehen?*

Nein, dazu liegen weder mir noch der ÖÄK Informationen vor, sodass keine Äußerung dazu getätigkt werden kann.

Wiederholt angemerkt werden darf, dass die Angelegenheiten der notärztlichen Versorgung dem Bereich des Rettungswesens zuzuordnen sind. Gesetzgebung und Vollziehung des Rettungswesens fallen gemäß der Ausnahme in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 B-VG in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder.

Meinem Ressort kommt daher keine Zuständigkeit zur angefragten Organisation des Rettungswesens zu.

Frage 7:

- Wie viele Personen haben im Jahr 2022 und bisher im Jahr 2023 ein Notarzt-Diplom nach § 40 Ärztegesetz in Verbindung mit den §§ 31 und 32 NA-V erhalten? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern.*

Es darf auf die nachstehende Tabelle verwiesen werden:

Bundesland	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W	Ö
ausgestellte Notarzt-Diplome 2022/2023	117	441	817	694	365	596	454	157	897	4538

Insgesamt wurden in Österreich im Jahr 2022 3635 notärztliche Diplome und 2023 bisher 909 befristete notärztliche Diplome ausgestellt, insgesamt sohin 4544 Diplome. Die Differenz zur oben angeführten Zahl ergibt sich daraus, dass davon zum Stichtag 01.08.2023 4378 Ärzt:innen in die österreichische Ärzteliste eingetragen und zur Ausübung einer notärztlichen Tätigkeit berechtigt sind. Zur Aufschlüsselung nach Bundesländern darf erläuternd ausgeführt werden, dass die Summe für Österreich gesamt nicht der Summe der einzelnen Bundesländer entspricht, da eine Ärztin/ein Arzt in mehreren Bundesländern tätig sein kann.

Frage 8:

- Welche konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der notärztlichen Versorgung hat Ihr Ressort seit der Anfragebeantwortung 11307/AB, beispielsweise im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit oder in der Kommission für die ärztliche Ausbildung, gesetzt? Bitte um detaillierte Antwort.*

In Österreich erfolgte zuletzt im Jahr 2019 mit der Ärztegesetz-Novelle BGBl. I Nr. 20/2019 eine umfassende Novellierung und damit eine Neugestaltung der notärztlichen Ausbildung und Aktualisierung der Qualifikation, sodass die ärztrechtliche Grundlage für ein international vergleichbares, modernes System zur Qualifizierung von Notärzt:innen gegeben ist.

Mit der genannten Novelle wurden im Ärztegesetz 1998 die §§ 40 „Notärztin/Notarzt“, 40a „Leitende Notärztin/Leitender Notarzt“ sowie 40b „Notärztinnen/Notärzte-Verordnung der Österreichischen Ärztekammer“ neu geregelt.

Die qualitative Verbesserung der notärztlichen Qualifikation wurde durch eine Neu-konzeption der Ausbildung, die sich aus einem erweiterten Lehrgang mit 80 Einheiten Theorie, einem definierten notärztlichen klinisch-praktischen Kompetenzerwerb sowie einer Abschlussprüfung zusammensetzt, sichergestellt.

Dies ermöglicht das Erlernen der spezifischen notfallmedizinischen Fertigkeiten durch eine bestmögliche Nutzung der durch die Ärzteausbildung seit 2015 geschaffenen Ressourcen (beginnend mit der Basisausbildung, die bereits notfallmedizinische Kenntnisse vermittelt) im Rahmen des allgemeinärztlichen und des fachärztlichen Turnus an anerkannten Ausbildungsstätten.

Der Österreichischen Ärztekammer wurde aufgrund des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit an einer geeigneten notärztlichen Ausbildung, welche als staatliche Aufgabe mit höchster Schutzfunktion eingestuft wird, die Erlassung einer entsprechenden Verordnung im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereichs für die nähere Ausgestaltung der Ausbildungsinhalte übertragen.

Da nunmehr bereits in den ersten neun Monaten der Turnusausbildung Kontakt mit notfall-medizinischen Themen erfolgt, ist zu erwarten, dass sich das Interesse an einer weiterführenden notfallmedizinischen Ausbildung vermehrt einstellt.

Da die Neuregelung erst im Jahr 2019 erfolgte und die vielfachen Einschränkungen durch die Pandemie auch die Umsetzung der neuen notärztlichen Ausbildung/Qualifikation beschränkt haben, liegen noch keine Erfahrungen oder Ergebnisse vor, die eine Evaluation im Hinblick auf allfällige Verbesserungen dieses neuen Konzepts zulassen.

Ein Informationsaustausch mit den Ländern und der Sozialversicherung im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit im Mai 2022 zum Thema Rettungs- und Krankentransportwesen beschäftigte sich auch mit dem Thema notärztliche Verfügbarkeit und Überlegungen zur Anreizschaffung zur Absolvierung dieser Ausbildung.

Ebenso wird u.a. auch dieses Thema weiterhin mit der Österreichischen Ärztekammer, der Sozialversicherung und den Ländern in der Kommission für die ärztliche Ausbildung mit der nötigen Vordringlichkeit behandelt.

Darüber hinaus ist - wie schon einleitend erwähnt - ganz allgemein darauf hinzuweisen, dass der Notarztdienst als Teil der „zeitkritischen Rettung“ in den Bereich des überörtlichen Rettungswesens und damit gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 i.V.m. Art. 15 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Frage 9:

- *Welche konkreten Maßnahmen plant Ihr Ressort, um eine bessere Einheitlichkeit der Notarzt-Tarife zwischen den Bundesländern zu fördern?*

Die Höhe der Notarzt-Tarife liegt nicht in der Zuständigkeit meines Ressorts. Mögliche sinnvolle Änderungen der Notarzt-Tarife werden jedoch mit den beteiligten Stakeholdern diskutiert.

Frage 10:

- *Wird die Forderung nach zusätzlichen Mitteln zur bundesweiten Attraktivierung des Notarzt-Dienstes seitens Ihres Ressorts im Zuge der Budgetverhandlungen 2023 thematisiert?*
 - a. Wenn ja, welche Mittel möchten Sie dafür lukrieren?*
 - b. Wenn nein, warum sehen Sie dazu keine Notwendigkeit?*

Da das Rettungswesen in die alleinige Zuständigkeit der Länder fällt, wird dieses Thema von meinem Ressort nicht thematisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

